

Inneres und äußeres Aussageverhalten sind aber vom Wesen her nicht verschieden. Sie beruhen auf den gleichen psychischen Prozessen. Sie bilden eine Einheit, bei der das innere Aussageverhalten Bestandteil des äußeren Aussageverhaltens ist. Damit wird es auch indirekt für den Untersuchungsführer erkennbar. Äußert sich der Beschuldigte sprachlich selbst über seine Motive, Gefühle, Einstellungen usw. wahr, so werden diese auch für den Untersuchungsführer direkt erkennbar.

Die Mitteilung des staatlichen Schuldvorwurfs setzt die Aussagetätigkeit des Beschuldigten in Gang. Sie stellt das aktive Element seines Verhaltens dar. Mittels seiner Aussagetätigkeit nimmt der Beschuldigte Einfluß auf den Verlauf des Ermittlungsverfahrens. Die Aussagetätigkeit ist mit der Zielstellung des Beschuldigten, den Gang der Ermittlungen zu gestalten, verbunden. Die Aussagetätigkeit vollzieht sich durch Handlungen mehr oder weniger komplexen Charakters, mit denen er sein Ziel erreichen will. Solche Handlungen können u. a. sein das Ablegen eines wahren oder auch falschen Geständnisses, das Einlegen von Haftbeschwerde, Provokationen gegenüber dem Untersuchungsführer u. v. a. m.

Die Aussagetätigkeit und ihre Zielstellung wie auch die einzelnen Handlungen werden über die Persönlichkeit des Beschuldigten motiviert. Daraus folgt, daß jede Vernehmungstaktik, die eine Einflußnahme auf das Aussageverhalten des Beschuldigten bewirken soll, eine Einflußnahme auf die Persönlichkeit des Beschuldigten darstellt.

Wesentlich für das Verständnis des Aussageverhaltens des Beschuldigten ist, daß das Aussageverhalten durch Informationen gesteuert wird (Dialektik von Verhalten und Information). Diese werden durch die Umwelt, d. h. durch die äußeren Bedingungen, unter denen der Mensch lebt, erzeugt. Das sind im Rahmen des Ermittlungsverfahrens besonders

- die begangene Straftat,
- die Beweislage,
- die Einflußnahme des Untersuchungsführers und
- die Bedingungen der Untersuchungshaft.